

Sitzung: 29.03.2022 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 2

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 144 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen II Erweiterung";
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: **- Mit 21 : 0 Stimmen -**

Die Stadt Mainburg verfolgt das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern und zu ermöglichen. Anlässlich konkreter Absichten einer Privatperson, eine neue Freiflächenanlage zu errichten, beschließt der Stadtrat, den Flächennutzungsplan sowie den Landschaftsplan für das im Plan schwarz umrandete Gebiet westlich des Ortsteils Meilenhausen an der Bundesautobahn A 93, jeweils mit Deckblatt-Nr. 144 zu ändern.

Das Deckblatt für den Flächennutzungsplan bzw. für den Landschaftsplan umfasst auf der Fl.-Nr. 351 der Gemarkung Oberempfenbach jeweils eine Fläche von rd. 1,1 ha. An Stelle von bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) wird dort nun ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen (§ 11 BauNVO) dargestellt. Die nötigen Ausgleichsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) werden teilweise im Geltungsbereich und extern auf dem Flurstück Fl.-Nr. 341 der Gemarkung Oberempfenbach erbracht.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg durch das Deckblatt Nr. 144 wird im Regelverfahren abgewickelt. Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen II Erweiterung“.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.